

Antrag 211/I/2025**KDV Reinickendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Wo Alkohol drin ist, muss auch Alkohol draufstehen.**

1 Die Mitglieder der S&E Fraktion des europäischen Parlaments werden aufgefordert, sich für eine eindeutige Kennzeichnungspflicht von alkoholhaltigen Lebensmitteln einzusetzen.

5

6 Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- 7 1. Einführung eines einheitlichen, eindeutigen und gut erkennbaren Piktogramms für alkoholhaltige Lebensmittel.
- 10 2. Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Wort „Alkohol“ unabhängig davon, welche Art Alkohol verwendet wird.
- 13 3. Kennzeichnung von alkoholhaltigen Produkten unabhängig der Packungsgröße.
- 15 4. Kennzeichnung von alkoholhaltigen Produkten, auch wenn Alkohol nicht als Zutat, sondern zu einem anderen Zweck (Lösungsmittel, Konservierungsstoff, etc.) zugesetzt wird.
- 19 5. Kennzeichnung auch von unverpackten Lebensmitteln (z.B. durch entsprechenden Aufkleber für die Umverpackung).
- 22 6. Kennzeichnungspflicht auch für Restaurants, Imbisse, Cafés etc. (Alkohol, der in Zutaten oder beim Kochen verwendet wird, sollte gemeinsam mit den Allergenen aufgeführt werden).

26

27

Begründung

29 Es gibt viele Schlupflöcher bei der Kennzeichnung alkoholhaltiger Produkte.

31 Wenn Alkohol nicht als Zutat, sondern nur in der Herstellung, beispielsweise als Lösungsmittel für Aromen oder zur Konservierung, verwendet wird, muss dies nicht explizit gekennzeichnet werden. Dies ist zum Beispiel bei vielen Fertigprodukten der Fall.

36

37 Hersteller:innen müssen nicht das Wort „Alkohol“ verwenden, sondern schreiben stattdessen die Art des Alkohols (z.B. Cognac, Sherry oder Marc de Champagne) oder auch chemische Bezeichnungen wie Ethanol oder Äthanol in die Zutatenliste. Diese uneindeutige Kennzeichnung kann bei Verbraucher:innen zu Verwirrung führen.

43

44 Unverpackte Lebensmittel müssen überhaupt nicht gekennzeichnet werden. Dazu gehören beispielsweise lose Süßigkeiten. Hierzu zählen auch Gerichte in Restaurants oder Kuchen in Cafés.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 Auch kleine Verpackungen, mit einer Oberfläche, die klei-
49 ner als 10 cm² ist, müssen keine Zutatenliste aufführen.

50

51 Bei Getränken besteht erst ab einem Alkoholgehalt von
52 1,2 Volumenprozenten eine Kennzeichnungspflicht. Bei-
53 spielsweise Malzbier, ein Getränk welches auch gerne von
54 Kindern und Jugendlichen konsumiert wird, enthält in ge-
55 ringen Mengen Alkohol.

56 Es kann nicht von Verbraucher:innen erwartet werden,
57 dass sie die Herstellungsprozesse aller Lebensmittel ken-
58 nen und wissen, wann sie Gefahr laufen Alkohol gegen ih-
59 ren Willen zu konsumieren.

60

61 Für verschiedenste Personen wird die mangelnde Kenn-
62 zeichnungspflicht zum Gesundheitsrisiko. Schwangere
63 sollen zum Schutz des ungeborenen Kindes schon auf
64 kleinste Mengen Alkohol verzichten. Bei Kindern kann
65 durch die regelmäßige Zufuhr geringer Mengen Alkohol
66 ein Gewöhnungseffekt entstehen, wodurch die Hemm-
67 schwelle zum Konsum verringert wird, was zu Entwick-
68 lungenstörungen im Kinder- und Jugendalter führen kann
69 oder auch zu Alkoholismus. Abstinente Alkoholiker:innen
70 können bereits durch kleinste Mengen oder nur durch
71 den Geruch von Alkohol rückfällig werden. Dazu kommen
72 Menschen, die aus religiösen Gründen auf Alkohol ver-
73 zichten.

74

75 Verbraucherorganisationen fordern bereits seit Jahren ei-
76 ne Überarbeitung der Kennzeichnungspflicht von Lebens-
77 mitteln.